

# Förderverein der Grundschule Gebsattel – Insingen – Neusitz e.V.

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

*Förderverein der Grundschule Gebsattel – Insingen – Neusitz e.V.*

und hat seinen Sitz in Gebsattel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schullebens an der Grundschule Gebsattel – Insingen – Neusitz, insbesondere die Förderung der Bildung, Erziehung, Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Verein kann soziale, kulturelle und bildende Maßnahmen der Grundschule fördern. Er kann Hilfsmaßnahmen und Programme für sozial benachteiligte Schüler anregen und unterstützen oder solche Maßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten selbst durchführen.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDER

Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
2. durch Kündigung seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung 3 Monate vor Jahresende;
3. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt;
4. durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbaren lässt.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Des Weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

## **§ 9 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zwar zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Gründungsversammlung gilt als 1. ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag von  $\frac{1}{10}$  der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu leiten. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem/der 1. Vorsitzenden
  - Dem/ der 2. Vorsitzenden
  - Dem/ der Schriftführer(in)
  - Dem/ der Kassier(in)
  - Den zwei (max. vier) Beisitzern/ Beisitzerinnen
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen, jedoch mindestens 1x jährlich durchzuführen.
5. An den Vorstandssitzungen sind ohne Stimmrecht im Regelfall ein Vertreter des Lehrerkollegiums und ein Vertreter des Elternbeirats teilnahmeberechtigt.
6. Die Vorstandssitzungen sind vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu leiten. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 12 WAHLEN**

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils 2 Jahren. Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands ausscheidet, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

### **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG**

1. Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss eine Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorangehen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den Schulverband Gebstattel – Insingen – Neusitz, der es ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Gebstattel, 06.09.2023